

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Coesfeld**

und

dem **Kreis Warendorf**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Vertragsparteien sind, jeder für sich, als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt das Linienbündel WAF 3 zum 08.01.2022 zu vergeben. Diese Vergabe umfasst die Linie 341, die auch auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld verkehrt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Coesfeld abgestimmt, soweit der Kreis Coesfeld davon betroffen ist.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Der Kreis Coesfeld überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt der Linie 341 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesem Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in seine Vergabe mit Wirkung zum 08.01.2022 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von 8 Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen des Kreises Coesfeld und des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Linienweges, des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld.
- (3) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Coesfeld insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/2030 in NRW.

Sie endet vorzeitig, wenn und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linie 341 gemäß Anlage 1 einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
- der Verkehr auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1

Warendorf, den TT.MM.2020

Coesfeld, den TT.MM.2020

Für den Kreis Warendorf

Für den Kreis Coesfeld:

.....

.....